Inhaltsübersicht:

Basiswissen – Wissenswertes zum Filesharing und den rechtlichen Bezügen

Autor: Rechtsanwalt Andreas Forsthoff, Kanzlei Forsthoff Schumacher Spoor & Collegen,

Landhausstr. 30, 69115 Heidelberg

Einleitung S. 3

Filesharing: Was ist das eigentlich? S. 5

Wie kommt eine Kanzlei an meine Daten? S. 9

Dürfen die das eigentlich? Stichwort Vorratsdaten-speicherung S. 12

Was ist eine Abmahnung? S. 13

Ansprüche des Rechteinhabers – Übersicht S. 19

Ich habe den Verstoß selbst begangen – was passiert jetzt? S. 22

Der Unterlassungsanspruch S. 23

Ersatz der Rechtsanwaltskosten S. 35

Sind die Anwaltskosten nicht auf € 100,00

begrenzt? S. 39

Schadensersatz S. 44

Ich habe den Verstoß nicht selbst begangen,

sondern Dritte – hafte ich dafür auch? S. 47

Fallgruppe 1: WLAN S. 48

Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen S. 50

Fallgruppe 2: Haushaltsangehörige S. 54

Schlußwort S. 57

Einleitung

Heute sind die rechtlichen Probleme rund um das Filesharing eine der Hauptfelder, die auf das Internet und seine rechtliche Einordnung spezialisierte Rechtsanwälte beschäftigen. Es werden täglich Hunderte Abmahnungen von verschiedenen Kanzleien an Nutzer von Tauschbörsen oder an nichts ahnende Inhaber von Internetanschlüssen verschickt.

Die Fälle zum Filesharing sind zahlreich und vielfältig. Ebenso sind die hierauf ausgerichteten Kanzleien in den letzten Jahren teilweise wie Pilze aus dem Boden geschossen – die Abmahnkanzleien ebenso wie die Kanzleien, die die Abmahnten vertreten. Ebenso zahlreich sind die im Internet gegebenen Ratschläge zu diesem Thema. Auch wenn diese oftmals gut gemeint sind, sind sie leider nicht immer gut. Dazu trägt auch der Umstand bei, dass hier viel Halbwissen verbreitet wird. In Internetchats oder Blogs wird regelmäßig über den Erhalt einer Abmahnung berichtet und was dann passiert ist. Meistens wird jedoch nur ausschnitthaft über einen kurzen Zeitraum berichtet, vielfach fehlt der Überblick über die gesamte Materie.

Die rechtlichen Probleme des Filesharing werden in der Regel dann relevant, wenn man als Inhaber eines Internetanschlusses eine urheberrechtliche Abmahnung erhält. Die gesetzte Frist ist

immer äußerst kurz, weshalb es wichtig ist, sich kurzfristig und schnell über einige Grundlagen informieren zu können.

Wir haben uns in der Kanzlei Forsthoff Schumacher Spoor & Collegen bereits frühzeitig mit der Materie des Filesharing und mit Urheberrechtsverletzungen im Internet spezialisiert und wollen Ihnen mit diesem Basishandbuch einen Überblick geben. Anzumerken ist, dass die Betonung bewusst auf dem Wort „Überblick“ liegen soll. Dieses Basishandbuch soll und kann keine rechtliche Beratung im Einzelfall ersetzen. Es soll Ihnen lediglich dazu dienen, sich einen ersten Überblick zu verschaffen, wenn auch Ihnen ein „Liebesbrief“ in Form einer Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung ins Haus geflattert ist. Daneben ist dieses Basishandbuch auch für Rechtsanwälte gedacht, deren Tätigkeitsfeld in anderen Rechtsbereichen liegt und zu denen zum ersten Mal ein Mandant mit einer urheberrechtlichen Abmahnung kommt.

Dieses Basishandbuch kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit haben. Eine rechtliche Haftung kann nicht übernommen werden und wird ausgeschlossen. Das Basishandbuch beruht auf langjähriger Erfahrung mit zahlreichen Abmahnungen im Urheberrecht, dem Umgang mit den abmahnenden Kanzleien und stellt stets die Sichtweise des abgemahnten Anschlussinhabers in den Vordergrund. Ausschließlich diese werden von unserer Kanzlei auch vertreten.

Filesharing: Was ist das eigentlich?

Der technische Fortschritt macht es heutzutage nicht mehr erforderlich, Musikalben oder Filme im Laden oder der Videothek zu besorgen. Vielmehr ist es möglich, sich eine bestimmte Datei direkt über das Internet auf den Rechner zu laden.

Daran ist im Prinzip nichts auszusetzen. Es ist grundsätzlich jedem möglich und im Rahmen der Gesetze auch rechtlich zulässig, bestimmte Dateien im Internet zu tauschen. Problematisch wird es dort, wo Dritte an den getauschten Daten ein Urheberrecht haben. Dies ist regelmäßig bei sämtlichen Musikwerken, im Kino gelaufenen Filmen oder auch Hörbüchern bekannter Autoren der Fall.

Das System des Filesharing ist relativ einfach und funktioniert wie eine Tauschbörse: Der Benutzer eines PC lädt aus dem Internet eine bestimmte Filesharing-Software herunter und installiert diese auf seinen Computer. Er meldet sich bei diesem Programm an und möchte nun ein bestimmtes Werk (Software, Musik, Film, Hörbuch, Computerspiel etc.) herunter laden. Er sendet über die Filesharing-Software eine Anfrage an einen bestimmten Server. Der Server nennt ihm jetzt diejenigen Nutzer, auf deren Computern das gewünschte Werk vorrätig ist. Aus der Liste der ausgewählten Nutzer kann man sich als Benutzer der Tauschbörse einen Nutzer auswählen und von

dessen Computer aus das gewünschte Werk auf den eigenen Rechner ziehen.

Da das Herunter laden einer größeren Datenmenge in der Regel eine Zeit lang dauert, ist es üblich, dass man sich das Werk aufgeteilt in verschiedene Datenteile von verschiedenen anderen Nutzern der Tauschbörse herunter lädt. Dies erhöht die Geschwindigkeit erheblich und ist auch dann hilfreich, wenn sich einer der Nutzer, von dem Teile des Werks heruntergeladen werden, aus dem Internet abmeldet. In diesem Fall kann auf andere Nutzer zurück gegriffen werden.

Die Netzwerke werden Peer-to-Peer-Netzwerke oder auch P2P-Netzwerke genannt. Die älteste Tauschbörse ist das Netzwerk Napster. Dieses Netzwerk ist quasi der Pionier der Tauschbörsen. Während Napster heute als monatlicher Bezahldienst funktioniert, war dies in den ersten Jahren ganz anders. Millionen Nutzern des Internet war es auf einmal möglich, Musik oder Filme, die man bisher nur gegen Entgelt aus dem Laden beziehen konnte, kostenlos und ohne das Haus zu verlassen aus dem Internet laden. Dass dabei fast jedesmal ein Verstoß gegen das Urheberrecht vorlag, steht auf einem anderen Stern und hat dazu geführt, dass von Seiten der Musikindustrie massiv Druck auf Napster ausgeübt wurde. Die hinter Napster Firma wurde schließlich von der Musikindustrie übernommen und Napster bietet heute gegen eine monatliche Gebühr legal den Download an. Nach Napster hatte sich Kazaa

als 2. Netzwerk im Internet etabliert. Heute gibt es darüber hinaus zahlreiche weitere Netzwerke. Die bedeutsamsten Tauschbörsenprogramme sind heute neben Kazaa eMule, eDonkey, BitTorent, Limewire, Bearshare, Shareaza, TTorent oder Azureus. Diese Programme verbinden sich mit den dahinter stehenden Netzwerken sind eDonkey2000, Gnutella, BitTorent, Fasttrack oder Gnutella.

Das große Problem beim Filesharing ist, dass automatisch in dem Moment, in dem der angemeldete Nutzer sich ein gewünschtes Werk beginnt, auf den eigenen Rechner herunterzuladen, er selbst für Dritte einsehbar in die Liste der Nutzer eingetragen wird, die das gewünschte Werk verfügbar haben. Andere Nutzer können vom ersten Moment des Downloads an auf die Datei zugreifen und diese wiederum herunter laden, auch wenn die Datei noch nicht einmal vollständig selbst heruntergeladen wurde.

Wie gesagt geschieht dies automatisch. Der Nutzer der Tauschbörse muss also nicht ausdrücklich in eine Freigabe der Daten einwilligen oder an irgendeiner Stelle ein „Häkchen“ machen, um die Freigabe zu erteilen. Vielmehr können andere Nutzer der Tauschbörse das Werk bzw. Teile hiervon sofort und automatisch vom eigenen Rechner aus herunter laden. Dieser Umstand ist vielen Nutzern von Tauschbörsen nicht bekannt.

Einige Programme bieten die Möglichkeit, diesem sog. Upload der Daten vom eigenen Rechner aus zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss jedoch extra erklärt werden. Darüber hinaus zeigt unsere Erfahrung, dass auch der Ausschluß des Uploads nicht immer funktioniert. Wir haben bereits zahlreiche Nutzer von Tauschbörsen vertreten, die sich auf der sicheren Seite wähnten, da sie den Upload von ihrem eigenen Rechner aus ausgeschlossen hatten. Dennoch haben sie eine Abmahnung wegen Filesharing bekommen. Offenbar funktioniert der Ausschluss des Uploads in den Tauschbörsen nicht wirklich zuverlässig.

Sobald sich ein Internetnutzer in das Internet anmeldet, bekommt er eine IP-Adresse zugewiesen. Dies ist unabhängig davon, ob er eine Flatrate hat oder sich jedesmal neu einwählen muss. Dies IP-Adresse wird nur ein einziges Mal vergeben und wird vom jeweiligen Server des Internetnutzers eine Zeit lang gespeichert. Wenn ein Internetnutzer sich bei einer Tauschbörse angemeldet hat, teilt sein Computer dem Server mit, welche der Nutzer selbst in seinem „Shared Folder“ anbietet. Wenn ein Download erfolgt, wird auch die IP-Adresse des anbietenden Nutzers der Tauschbörse übertragen.

Die IP-Adresse ist somit der Dreh- und Angelpunkt für das weitere Geschehen.

Wie kommt eine Kanzlei an meine Daten?

Den meisten Internetnutzern und Nutzern einer Tauschbörse, die plötzlich eine Abmahnung in ihrem Briefkasten finden, ist nicht klar, wie der Rechteinhaber bzw. die abmahnende Kanzlei an die eigenen Daten kommt. Der Schlüssel hierzu ist die IP-Adresse:

Fast alle Unternehmen aus der Medienbranche, egal ob aus der Musik-, der Spielfilm-, der Porno-, der Computer-, oder der Hörbuchbranche prüfen heute genau, wer in Tauschbörsen ihre Werke tauscht. In der Regel werden hierzu sog. Anipiracy-Unternehmen beauftragt, den Datentausch aufzuspüren. Diese Unternehmen setzen Dutzende billiger Hilfskräfte ein, um diese gezielt Tauschbörsen nach den Anbietern zu durchforsten, die Werke des jeweiligen Auftraggebers anbieten. Diese Hilfskräfte haben somit keine andere Aufgabe, als selbst quasi zu Testzwecken die Daten aufzuspüren und auf den eigenen PC herunterzuladen. Die Daten werden sodann mit der festgestellten IP-Adresse an den Auftraggeber bzw. die beauftragte Abmahnkanzlei übermittelt.

Mit der Feststellung der IP-Adresse alleine ist jedoch erst der erste Schritt gemacht. Es liegt in der Natur der Sache, dass an eine IP-Adresse noch keine Abmahnung verschickt werden kann.

Früher haben die Abmahnanwälte einen einfachen Trick angewandt, um die hinter der IP-Adresse stehende natürliche Person und ihre Anschrift zu ermitteln: Da eine Urheberrechtsverletzung regelmäßig strafbar ist, haben sie eine Strafanzeige gegen unbekannt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt. Die Staatsanwaltschaft hat ermittelt und dann so gut wie immer das Strafverfahren eingestellt. Über ein Akteneinsichtsgesuch bekam der Abmahnanwalt anschließend Name und Adresse des Anschlußinhabers mitgeteilt, dem die IP-Adresse zugeordnet war.

Die Abmahnanwälte und ihre Auftraggeber hatten natürlich kein wirkliches Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung der Anschlußinhaber. Auch die Staatsanwaltschaft sah so gut wie niemals ein öffentliches Interesse, um von Amts wegen das Verfahren durchzuführen. Einige Staatsanwaltschaften wurden durch die Abmahnkanzleien mit Tausenden von Strafanzeigen regelrecht bombardiert und wurden hierdurch gehindert, ihrer eigentlichen Tätigkeit nachzugehen. Aus diesem Grunde haben sich einige Staatsanwaltschaften im wahrsten Sinn des Wortes von den Abmahnkanzleien mißbraucht gefühlt und weigerten sich in der Folgezeit, überhaupt erst ein Verfahren aufzunehmen und die Daten zu ermitteln.

Auch im Bundesministerium der Justiz ist man auf den Umstand aufmerksam geworden, dass durch die zahlreichen aufgenommenen und anschließend nach erteilter

Aktenauskunft eingestellten Strafverfahren in der Regel unbescholtene Bürger an den Pranger gestellt wurden, gegen die niemals zuvor strafrechtlich ermittelt wurde. Dieser Missstand wurde im Bundesministerium der Justiz sehr ernst genommen und es wurde ein Ausweg aus der Misere gesucht. Schließlich wurde mit § 101 UrhG ein zivilrechtlicher Auskunftsanspruch geschaffen. Nach § 101 Abs. 9 UrhG hat der Rechteinhaber einen Anspruch auf Auskunftserteilung gegen den Provider des Anschlußinhabers. Da die Auskunft nur unter der Verwendung von Verkehrsdaten (der IP-Adresse) möglich ist, darf der Provider die Daten des Anschlußinhabers jedoch ohne weiteres an den Rechteinhaber bzw. die von diesem beauftragte Kanzlei übermitteln. Vielmehr muss der Rechteinhaber zunächst ein Auskunftsverfahren gegen den Provider führen, um an die Daten zu gelangen. Zuständig ist das Landgericht am Sitz des Providers. Da zahlreiche Provider ihren Sitz in Köln haben, findet in zahlreichen Fällen ein Auskunftsverfahren beim Landgericht Köln statt.

Üblicherweise übermittelt die beauftragte Abmahnkanzlei eine ganze Liste mit zahlreichen IP-Adressen an das Landgericht, verbunden mit dem Antrag, den Provider zu verpflichten, die hinter der IP-Adresse stehenden Anschlußinhaber zu benennen. Beigefügt wird eine eidesstattliche Versicherung, dass dem Auftraggeber der Abmahnkanzlei die Urheberrechte an den im Antrag genannten Werken zustehen.

Das Landgericht verurteilt nun den Provider zur Auskunftserteilung und der Provider nennt den Namen und die Anschrift seines Kunden, dem die IP-Adresse im mitgeteilten Zeitpunkt zugeordnet war.

Die Abmahnkanzlei hat damit die IP-Adresse, Namen und Adresse des dazu gehörigen Anschlußinhabers sowie das Datum und den Zeitpunkt des Downloads. Mit diesen Daten erfolgen nunmehr zahlreiche Abmahnungen.

Dürfen die das eigentlich? Stichwort Vorratsdatenspeicherung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 02.03.2010 (Aktenzeichen 1 BvR 256/08) entschieden, dass die Vorratsdatenspeicherung in jeglicher Form unzulässig ist. Alle aufgrund des für verfassungswidrig erklärten Gesetzes zur Vorratsdatenspeicherung erlangten Daten mussten sofort gelöscht werden.

Im Bereich des Filesharing stellen sich daher viele abgemahnte Anschlußinhaber die Frage, ob nach dem Spruch aus Karlsruhe die durch die Rechteinhaber erlangten Daten überhaupt verwendet werden dürfen. Die Antwort lautet: ja! Zahlreiche Gerichte haben inzwischen entschieden, dass die bei der

Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen erlangten Daten keine Vorratsdaten darstellen.

Was ist eine Abmahnung?

Wie oben dargestellt ist das Filesharing nicht verboten. Ansonsten wären auf Betreiben der Musikindustrie wohl die gesamten Tauschbörsen schon längst gerichtlich geschlossen worden.

Problematisch wird die Nutzung einer Tauschbörse jedoch dort, wo die Urheberrechte Dritter ins Spiel kommen. Zwar wird es mehr und mehr verbreitet, dass noch unbekannte Bands einige Lieder bewusst zum kostenlosen Download ins Netz stellen, um ihre Popularität zu erhöhen oder erst herzustellen. In diesem Falle haben diese Bands zwar nach wie vor ein Urheberrecht an ihren Werken. Sie erlauben jedoch die unentgeltliche private, also nicht kommerzielle, Verwertung dieser Werke. In diesen Fällen kann dem Tauschbörsennutzer, der diese Werke tauscht, genauso wenig vorgeworfen werden wie dem Internetnutzer, der sich diese aus dem Internet geladenen Werke herunterlädt, auf CD brennt und anschließend mit Freunden diese CDs tauscht. Diese Nutzung wird in derartigen Fällen regelmäßig erlaubt und ist sogar gewünscht.

Diese Fälle stellen jedoch nach wie vor die Ausnahme dar. Musiker haben genauso wie Produzenten von Filmen oder von Software und Hörbüchern ein Interesse daran, ihre Produkte zu verkaufen oder durch kostenpflichtigen Download zu vermarkten. Dies ist ja auch ihr gutes Recht. Ohne eine entsprechende Vermarktung gäbe es wohl weder Filme noch Musikwerke.

Wenn über eine Tauschbörse urheberrechtlich geschützte Werke getauscht werden, stellt dies eine Urheberrechtsverletzung dar.

Wenn ein Rechteinhaber eines bestimmten Werks wie oben dargelegt („Wie kommt eine Kanzlei an meine Daten?“) herausfindet, dass von dem Internetanschluss eines bestimmten Anschlussinhabers eine Urheberrechtsverletzung begangen wurde, hat er ein legitimes Interesse daran, dass diese Urheberrechtsverletzung unterbunden wird. Denn wenn sich jeder die kostenintensiv hergestellten Werke einfach kostenlos herunter laden kann, nimmt die Neigung der anderen Interessenten ab, sich das Werk, was es ja im Internet quasi umsonst gibt, im Laden zu kaufen.

Das Urheberrecht gibt daher dem Rechteinhaber bestimmte Rechte an die Hand. Diese Rechte kann er außergerichtlich oder auch gerichtlich durchsetzen. Wenn er seine Rechte außergerichtlich geltend macht, gibt ihm das Urheberrecht die

Möglichkeit, im Wege der Abmahnung gegen den Anschlussinhaber vorzugehen. § 97 a UrhG fordert den Rechteinhaber sogar dazu auf, vor der gerichtlichen Geltendmachung eine Abmahnung zu verschicken. In § 97 a Abs. 1 UrhG heißt es wörtlich:

„Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungserklärung beizulegen. Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.“

Dies hat dazu geführt, dass zahlreiche Abmahnkanzleien entstanden sind, deren einzige Aufgabe darin besteht, möglichst viele Abmahnungen an möglichst viele Anschlussinhaber zu verschicken und von diesen möglichst viel Geld zu kassieren. Erst wenn auf die außergerichtliche Abmahnung keine oder nicht die gewünschte Reaktion kommt, werden die mit der Abmahnung verfolgten Rechte gerichtlich geltend gemacht.

Abmahnungen sind inzwischen ein regelrechtes Massengeschäft. Der abmahnende Anwalt dürfte üblicherweise kaum viel Zeit für die Prüfung einer einzelnen Abmahnung aufwenden. Er unterschreibt die vorgefertigten, aus Textbausteinen zusammengefügten Abmahnschreiben und läßt diese an den Anschlussinhaber verschicken.

Eine Abmahnung besteht üblicherweise aus mehreren Seiten und diversen Anlagen. Am Anfang teilt die Abmahnkanzlei mit, von einem bestimmten Rechteinhaber beauftragt zu sein, Urheberrechtsverletzungen geltend zu machen. Es folgen die IP-Adresse und die Benennung des urheberrechtlich geschützten Werks. Meistens wird auch noch der genaue Zeitpunkt des vorgeworfenen Down- bzw. Uploads (Datum und Uhrzeit) genannt.

Anschließend folgt eine Mitteilung der dem Urheber bzw. Rechteinhaber zustehenden Rechte. Diese sind meistens Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz, Auskunft und Ersatz der Rechtsanwaltskosten. Je nach Abmahnkanzlei variiert der Umfang der hierzu gebrachten Ausführungen. Viele Abmahnkanzleien zitieren zahlreiche Urteile von Gerichte, die in ihrem Sinne entschieden haben. Der Schadensersatz wird meistens nicht konkret beziffert. Bei den Anwaltskosten ist dies anders. In der Regel wird ein bestimmter Gegenstandswert genannt, der hier zugrunde zu legen sei. Ausgehend von diesem Gegenstandswert berechnen sich die Anwaltskosten. Deren Höhe wird dann auch mitgeteilt. Am Ende der Abmahnung kommt eine vorgefertigte Unterlassungserklärung, die unterschrieben an die Abmahnkanzlei zurückgeschickt werden soll.

Die Abmahnkanzleien wissen genau, dass längst nicht jede Abmahnung berechtigt ist und dass die geltend gemachten

Ansprüche auch bei einer berechtigten Abmahnung in vielen Fällen zu weit gehen. Aus diesem Grunde macht so gut wie jeder Abmahnanwalt am Ende der Abmahnung ein sog. Vergleichsangebot. Der abgemahnte Anschlussinhaber soll „nur“ die geforderte Unterlassungserklärung unterschreiben und den „Vergleichsbetrag“ an die Abmahnkanzlei zahlen. Es folgt dann die „großzügige“ Mitteilung, dass auf weitergehende Ansprüche verzichtet wird.

Die einzelnen Ansprüche der Rechteinhaber werden weiter unten ausführlich dargestellt. Bereits jetzt sei jedoch der Hinweis erlaubt, dass sowohl die beigefügte Unterlassungserklärung als auch die Höhe des „Vergleichsbetrags“ sehr oft zu weit sind.

VORSICHT FALLE 1

In vielen Unterlassungserklärungen, die Ihnen zur Unterschrift von der Abmahnkanzlei mitgeschickt werden, ist neben der Verpflichtung, das jeweilige Werk nicht mehr im Internet anzubieten, auch eine Verpflichtung zur Zahlung des Vergleichsbetrages enthalten. Eine besonders raffinierte Abmahnkanzlei nennt neben der Verpflichtung zur Zahlung des Vergleichsbetrages an versteckter Stelle noch weit höhere Rechtsanwaltskosten, die bei nicht fristgerechter Zahlung des Vergleichsbetrages zu zahlen sind.

Wenn Sie eine solche Erklärung unterschreiben, sind Sie 30 Jahre lang hieran gebunden. Irgendwelche Einwendungen gegen die Abmahnung oder zur Höhe der Ansprüche sind dann ausgeschlossen.

Vorsicht Falle 2

Darüber hinaus sind die vorgefertigten Unterlassungserklärungen bei fast allen Abmahnkanzleien auch ansonsten sehr ungünstig formuliert. Oftmals soll eine Vertragsstrafe bei jedem Verstoß zu zahlen sein. Dies ist viel zu weit gehend. Nach dem Wortlaut einer solchen Unterlassungserklärung müssten Sie somit die Vertragsstrafe auch dann zahlen, wenn bei Ihnen eingebrochen wird und der Einbrecher den dreifach gesicherten PC knackt und nichts besseres zu tun hat, als sich von Ihrem Anschluss aus Musikdateien herunter zu laden. Dieses Beispiel ist zugegebenermaßen ein wenig an den Haaren herbeigezogen: Allerdings müssten Sie auch in solch einem Fall bei vielen Unterlassungserklärungen zahlen! Dies kann nicht sein.

Vorsicht Falle 3

Sehr viele von Abmahnanwälten mitgeschickten Unterlassungserklärungen beziehen sich nur auf ein einzelnes Werk. Ein Rechteinhaber hat jedoch üblicherweise die Urheber- bzw. Verwertungsrechte an unzähligen gleichartigen Werken. Wenn Sei eine solche Unterlassungserklärung unterschreiben

(und zahlen), riskieren Sie, dass Sie eine weitere Abmahnung derselben Kanzlei im Auftrag desselben Rechteinhabers erhalten: diesmal jedoch wegen eines anderen Werkes. Nicht nur bei Musikalben oder Samplern sei hiervor gewarnt.

Ansprüche des Rechteinhabers – Übersicht

Die Ansprüche des abmahnenden Rechteinhabers wegen der geltend gemachten Urheberrechtsverletzung werden mehr oder weniger umfangreich üblicherweise bereits in der Abmahnung dargestellt.

Voranzustellen ist, dass diese Ansprüche unabhängig vom Zugang der Abmahnung bestehen. Die Abmahnung dient nur dazu, die Angelegenheit außergerichtlich beizulegen. Auch wenn mit der Abmahnung Kosten von einigen Hundert bis einigen Tausend Euro verlangt werden, ist dies, sofern die Ansprüche in dieser Höhe tatsächlich bestehen, günstiger als bei einem gerichtlichen Verfahren. Um prüfen zu können, ob sich ein Eingehen auf das Vergleichsangebot in der Abmahnung lohnt, ist es wichtig zu wissen, welche Ansprüche dem abmahnenden Rechteinhaber überhaupt zustehen.

Der entscheidende Anspruch ist der ***Unterlassungsanspruch***. Dieser verbietet es einem Anschlussinhaber, zukünftig weitere Urheberrechtsverletzungen zu begehen. Daneben besteht ein

Anspruch auf Löschung der Dateien auf dem entsprechenden Ordner der Festplatte.

Wenig praktische Relevanz hat der ***Auskunftsanspruch***. Mit diesem Anspruch kann der Rechteinhaber von dem abgemahnten Anschlussinhaber Auskunft über die Herkunft oder den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke verlangen. Voraussetzung ist ein gewerbliches Ausmaß der Rechtsverletzung. Auch wenn es obskur klingen mag, stellen manche Gerichte ein gewerbliches Ausmaß auch bei Filesharing Fällen fest. Das Argument hierfür ist, dass eine unbegrenzte Anzahl an Personen aufgrund der begangenen Urheberrechtsverletzung die Möglichkeit habe, das geschützte Werk herzunterzuladen und der Rechteinhaber somit erheblich beeinträchtigt sei. Trotzdem ist der Auskunftsanspruch eher zweitrangig und dient dem Abmahnanwalt eigentlich nur dazu, eine Drohkulisse aufzubauen. Denn von wem genau das Werk heruntergeladen wurde und wer dieses wiederum vom eigenen Rechner heruntergeladen hat, weiß in der Praxis noch am besten der Abmahnanwalt oder das Antipiracy-Unternehmen, durch das der Verstoß festgestellt wurde.

Entscheidender sind die Ansprüche auf ***Ersatz der Rechtsanwaltskosten*** sowie auf ***Schadensersatz***. Diese Ansprüche sind auch diejenigen, die für den abgemahnten Anschlussinhaber am schmerzvollsten sind. Wer einmal eine

Abmahnung erhalten hat, wird so schnell bestimmt nicht wieder Filesharing betreiben. Die Abgabe einer Unterlassungserklärung ist – sofern diese richtig formuliert ist – daher noch nicht so schlimm. Für die meisten Internetnutzer wesentlich schmerzhafter ist es zahlen zu müssen. Hier bestehen noch einige Unklarheiten. Bei den Ansprüchen ist danach zu differenzieren, ob der Anschlussinhaber die vorgeworfene Urheberrechtsverletzung selbst begangen hat oder ob Dritte den Verstoß begangen haben. Im zweitgenannten Fall sprechen die Juristen von der sog. Störerhaftung.

Das in der Abmahnung gemachte Vergleichsangebot setzt sich in der Regel aus den zu ersetzenden Rechtsanwaltskosten und Schadensersatz zusammen. In der Regel werden – zumindest was die Rechtsanwaltskosten anbelangt –meistens höhere Beträge genannt. Das Vergleichsangebot soll ja schließlich als günstige Alternative zu einem noch teureren gerichtlichen Verfahren angepriesen werden.

Eine Ausnahme bildet insoweit die Kanzlei Waldorf Frommer aus München. Diese Abmahnkanzlei macht kein Vergleichsangebot, sondern beziffert die geforderten Rechtsanwaltskosten und den Schadensersatz genau und fordert diesen auch vom Empfänger der Abmahnung. Allerdings wird hier „nur“ eine 1,0 fache Geschäftsgebühr des Rechtsanwalts gefordert, gleichzeitig damit gedroht, wenn die

Sache nicht schnell erledigt wird, werde der Gebührenrahmen nach oben geschraubt.

Da die Höhe der Ansprüche wie gesagt danach differenziert, ob der Verstoß vom Anschlussinhaber oder von Dritten begangen wurde, wird im Folgenden hierzu differenziert.

Ich habe den Verstoß selbst begangen – was passiert jetzt?

Wenn der Anschlussinhaber die vorgeworfene Urheberrechtsverletzung selbst begangen hat, stehen dem Rechteinhaber die Ansprüche auf Unterlassung, Ersatz der Rechtsanwaltskosten und Schadensersatz **dem Grunde nach** zu.

Wichtig ist auf alle Fälle, die Abmahnung nicht zu ignorieren, sondern hierauf zu reagieren. Sofern keine Reaktion erfolgt, werden die Ansprüche des Rechteinhabers – in manchen Fällen kommt vorher noch ein 2. Schreiben der Abmahnkanzlei, sicher ist dies jedoch nicht – gerichtlich geltend gemacht. Aus einigen Hundert Euro für die Abmahnung werden schnell einige Tausend Euro für das gerichtliche Verfahren. Gar keine Reaktion ist somit die denkbar schlechteste Alternative, da es in diesem Falle fast immer deutlich teurer wird.

Auf den folgenden Seiten werden für den abgemahnten Anschlussinhaber, der eine Urheberrechtsverletzung selbst begangen hat, die einzelnen Ansprüche des abmahnenden Rechteinhabers dargestellt. Anschließend („Ich habe den Verstoß nicht selbst begangen, sondern Dritte – hafte ich dafür?“) werden die Abweichungen hiervon im Rahmen der Störerhaftung für dritte Personen (Haushaltsangehörige, WLAN) erläutert.

Der Unterlassungsanspruch

Der zentrale Anspruch des verletzten Rechteinhabers ist der Anspruch auf Unterlassung der Urheberrechtsverletzung. Dieser beinhaltet einen Anspruch auf Löschung bzw. Entfernen der Daten aus dem Ordner der Festplatte, welcher für die Filesharing-Software freigegeben ist.

Der Unterlassungsanspruch ist gesetzlich normiert in § 97 Abs. 1 UrhG. Der Unterlassungsanspruch entsteht dann, wenn bereits eine Urheberrechtsverletzung erfolgt ist und in Einzelfällen schon dann, wenn eine Urheberrechtsverletzung erstmalig droht. Letzeres sind jedoch Ausnahmefälle, die auf klassische gewerbliche Fälle zugeschnitten sind. Private Filesharer haften regelmäßig erst dann, wenn eine Urheberrechtsverletzung bereits eingetreten ist. Dies ist jedoch schon immer dann der Fall, wenn ein urheberrechtlich

geschütztes Werk ganz oder wenigstens in Teilen heruntergeladen und hierdurch Dritten ermöglicht wurde, das Werk vom eigenen Rechner herunterzuladen.

Der Unterlassungsanspruch resultiert aus der durch die aufgrund der einmal begangenen Urheberrechtsverletzung entstandenen ***Wiederholungsgefahr***: Ist einmal eine Urheberrechtsverletzung begangen worden, wird gesetzlich vermutet, dass der Täter dieser Urheberrechtsverletzung auch zukünftig weitere Urheberrechtsverletzungen begehen werde. Diese Wiederholungsgefahr kann er außergerichtlich nur durch Abgabe einer Unterlassungserklärung beseitigen. Nach § 97 a Abs. 1 UrhG muss es sich dabei um eine „mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrte Unterlassungserklärung“ handeln.

Mit der ***Unterlassungserklärung*** verpflichtet sich der abgemahnte Anschlussinhaber, zukünftig keine Urheberrechtsverletzungen zu begehen. Eine solche Erklärung ist an sich noch harmlos. Denn wenn ich mich lediglich verpflichte, etwas nicht zu tun, dies jedoch in der Folge wieder tue, ist dem Rechteinhaber nicht gedient. Er müsste mir erneut eine Abmahnung zukommen lassen. Um wirklich zu verhindern, dass ich zukünftig keine Urheberrechtsverletzungen begehe, muss die Unterlassungserklärung mit einer ***Vertragsstrafe*** versehen werden. Wenn ich also zukünftig trotz meines Versprechens, dies nicht mehr zu tun, dennoch wieder eine

Urheberrechtsverletzung begehe, habe ich gegen die Unterlassungserklärung verstoßen und muss eine Vertragsstrafe an den abmahnenden Rechteinhaber zahlen. Diese Vertragsstrafe ist in der Regel so hoch, dass sie einen Anschlussinhaber wirksam davon abhält, zukünftige Urheberrechtsverletzungen zu begehen.

Zahlreiche Abmahnkanzleien schreiben in die vorgefertigte Unterlassungserklärung, die sie der Abmahnung beifügen, eine bestimmte Höhe der Vertragsstrafe hinein. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt dann meistens knapp über € 5.000,00. Dies liegt daran, dass ab einem Streitwert von über € 5.000,00 in einem gerichtlichen Verfahren die Zuständigkeit der Landgerichte gegeben ist. Urheberrechtliche Streitigkeiten werden vor dem Landgericht fast immer vor einer speziell für Urhebersachen zuständigen Kammer des Landgerichts verhandelt. Die Abmahnkanzleien spekulieren darauf, dass im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche die Sache vor einem Landgericht verhandelt wird. Hier kennen sie die Rechtsprechung der einzelnen Landgerichte und können sich dementsprechend danach ausrichten. Wird eine urheberrechtliche Streitigkeit dagegen vor einem Amtsgericht ausgetragen, entscheidet am Ende ein Amtsrichter, der sich vielleicht zum ersten Mal in seiner Karriere als Richter mit dem Urheberrecht beschäftigen muss. Hier besteht für die Abmahnkanzleien und den Rechteinhaber ein großes Risiko.

Wundern Sie sich also nicht, wenn in der vorgefertigten Unterlassungserklärung eine Vertragsstrafe von € 5.000,01, € 5.001,00 oder von € 5.100,00 steht. Dies liegt daran, dass ab einem Betrag von € 5.000,01 die Zuständigkeit der Landgerichte gegeben ist.

Dieser Betrag ist von Ihnen jedoch nicht zu zahlen! Der Betrag ist lediglich eine Vertragsstrafe, d. h. von Ihnen zu zahlen, wenn Sie zukünftig gegen die Unterlassungserklärung verstoßen und erneut eine Urheberrechtsverletzung zu Lasten des Rechteinhabers begehen. Umgekehrt gilt: Insbesondere wenn Sie eine Unterlassungserklärung abgegeben haben, sollten Sie in Zukunft unter allen Umständen vermeiden, dass Sie zukünftig weitere Urheberrechtsverletzungen selbst begehen oder dass Urheberrechtsverletzungen zukünftig von Ihrem Anschluss aus begangen werden. Denn in diesem Falle müssen Sie dann tatsächlich die genannte Vertragsstrafe von in der Regel über € 5.000,00 zahlen.

Da die Vertragsstrafe als zivilrechtliche Sanktion Sie wirksam davon abhalten soll, zukünftige Urheberrechtsverletzungen zu begehen, muss sie ausreichend hoch sein. Es liegt in der Natur der Sache, dass einem Bezieher von Arbeitslosengeld II schon ein geringerer Betrag empfindlich weh tut als einem Millionär. Bei der Höhe der Vertragsstrafe sind auch wirtschaftliche Belange des abgemahnten Anschlussinhabers von Bedeutung. Auch bei einkommensschwachen Internetnutzern hat die

Vertragsstrafe nach der Rechtsprechung jedoch regelmäßig bei mindestens einigen Hundert Euro zu liegen, um eine wirksame Sanktion darzustellen.

Nicht erforderlich ist es, die von der Abmahnkanzlei beigelegte Unterlassungserklärung zu verwenden. Hiervon wird auch dringend abgeraten! Ebenso wenig ist es erforderlich, den von der Abmahnkanzlei genannten Betrag als Vertragsstrafe tatsächlich in die Unterlassungserklärung zu schreiben. Wichtig ist, eine im Einzelfall ***angemessene Vertragsstrafe*** zu nennen. Wie hoch diese ist, kommt ganz auf den Einzelfall an. Eine Vertragsstrafe von lediglich € 10,00 oder € 100,00 ist sicherlich nicht ausreichend. Sofern Sie eine Unterlassungserklärung mit einer zu niedrigen Vertragsstrafe abgeben, ist die durch die einmal begangene Urheberrechtsverletzung entstandene Wiederholungsgefahr nicht ausgeräumt mit der Folge, dass der Ihnen gegenüber entstandene Unterlassungsanspruch nach wie vor besteht und ein teures gerichtliches Verfahren droht. Möglich ist es jedoch (sog. Hamburger Brauch), es dem abmahnenden Rechteinhaber zu überlassen, eine im Einzelfall angemessene Vertragsstrafe festsetzen zu lassen und diese im Zweifelsfall von einem Gericht überprüfen zu lassen. Mit einer entsprechenden Formulierung der Unterlassungserklärung ist sichergestellt, dass die angesetzte Vertragsstrafe nicht höher ist als konkret in Ihrem Einzelfall notwendig, jedoch gerade so hoch, um die Wiederholungsfahr zu beseitigen.

Wie bereits oben dargestellt (vgl. „Was ist eine Abmahnung?“) sind zahlreiche von den Abmahnkanzleien vorgefertigte Unterlassungserklärungen, welche der Abmahnung beigefügt sind, sehr unvorteilhaft ausgestaltet. Es ist zwar notwendig, die Unterlassungserklärung so zu gestalten, dass sie die einmal entstandene Wiederholungsgefahr einer Urheberrechtsverletzung ausräumt. Allerdings sollte man dem Rechteinhaber keine weitergehenden Rechte zugestehen als diesem von Gesetzes wegen zustehen. Hier drohen durch die konkrete Formulierung der Unterlassungserklärung zahlreiche Fallen. Zu betonen ist, dass die Unterlassungserklärung grundsätzlich 30 Jahre lang wirksam ist. Wird eine entsprechende Urheberrechtsverletzung somit innerhalb von 30 Jahren wiederholt, müssen Sie die Vertragsstrafe zahlen.

Neben einer zu hohen Vertragsstrafe gibt es zahlreiche weitere für Sie ungünstige Formulierungen in der Unterlassungserklärung. Wie in der Einleitung hervorgehoben kann dieses Basishandbuch nicht die anwaltliche Beratung im Einzelfall ersetzen, sondern soll Ihnen lediglich einen Überblick verschaffen. Aus diesem Grunde können hier lediglich die häufigsten Fallen in der Unterlassungserklärung besprochen werden. Daneben gibt es jedoch zahlreiche weitere Formulierungen, die von einigen Abmahnkanzleien verwendet werden und die für Sie ungünstig und daher zu vermeiden sind.

Wichtig ist, dass die Vertragsstrafe nur bei ***zukünftigen Urheberrechtsverletzungen*** eingreifen soll. Die Unterlassungserklärung ist nur wirksam dem einzelnen Rechteinhaber gegenüber, der Sie abgemahnt hat. Wenn Sie also weitere Werke, an denen anderen Rechteinhaber die Urheber- bzw. Verwertungsrechte haben, herunter laden bzw. tauschen, droht eine Unterlassungserklärung durch diesen anderen Rechteinhaber. Dem kann auch nicht wirksam vorgebeugt werden. Wenn Sie jedoch vor Erhalt der Abmahnung weitere Werke heruntergeladen haben, an denen der abmahnende Rechteinhaber ebenfalls die Verwertungsrechte hat, droht die Zahlung der Vertragsstrafe. Dies ist um so gefährlicher als nicht immer klar ist, wem genau die Verwertungsrechte zustehen. Oftmals mahnen heute sowohl der Künstler des Werks (der „Schöpfer“ im Sinne des Urheberrechts) als auch verschiedene Rechteverwerter (Verlag, Plattenfirma, zwischengeschaltete Unternehmen) ab, weshalb nicht immer eindeutig vorhergesagt werden kann, wem genau die Rechte zustehen. Aus diesem Grunde ist es bei Erhalt einer Abmahnung nach einer Urheberrechtsverletzung kaum sicher zu bestimmen, ob man selbst noch weitere Werke des Rechteinhabers, der einem die Abmahnung geschickt hat, heruntergeladen hat. Um die Zahlung der Vertragsstrafe auch für solche Fälle auszuschließen ist darauf zu achten, dass die Vertragsstrafe nicht bei bisher begangenen

Urheberrechtsverletzungen zu zahlen ist, sondern nur bei zukünftigen Urheberrechtsverletzungen.

Auch sollte das Unterlassungsversprechen nur insoweit mit einer Vertragsstrafe bewehrt sein, als Ihnen zukünftige Urheberrechtsverletzungen auch zuzurechnen sind. Auf das obige Beispiel, in dem ein Einbrecher bei Ihnen Zuhause Ihren Internetanschluss knackt, sei verwiesen. Wichtig ist daher, die Unterlassungserklärung so zu formulieren, dass nur ***schuldhafte Urheberrechtsverletzungen*** zu der Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe führen.

Darüber hinaus hat die Verpflichtung zur Zahlung von Rechtsanwaltskosten oder zur Zahlung des angebotenen Vergleichsbetrages nichts in der Unterlassungserklärung zu suchen. Die Unterlassungserklärung ist ein schuldrechtlicher Vertrag zwischen Ihnen und dem abmahnenden Rechteinhaber. Wenn Sie eine Unterlassungserklärung unterschreiben, in der ein bestimmter Betrag genannt ist, verpflichten Sie sich ohne wenn und aber zur Zahlung dieses Betrages an das abmahnende Unternehmen. Ein Nachverhandeln über die Höhe des zu zahlenden Betrages ist dann nicht mehr möglich.

Aufgrund der Wiederholungsgefahr und des drohenden deutlich teureren Unterlassungsklageverfahrens vor dem Landgericht sollte man nach Erhalt einer Abmahnung unbedingt die

gesetzte Frist einhalten. Diese ist sehr kurz, aber meistens wirksam. Jedoch sollte man trotzdem die vorgefertigte Unterlassungserklärung nicht unterschreiben. Diese ist von der jeweiligen Abmahnkanzlei vorformuliert und enthält immer für Sie ungünstige Formulierungen – nicht zuletzt häufig einen Erstattungsanspruch.

Also: Finger weg von Unterlassungserklärungen, in denen die zu erstattenden Kosten für die Abmahnung in irgendeiner Form erwähnt sind! Über die Kosten kann im Einzelfall verhandelt werden. In einem Begleitschreiben kann auf die Umstände des Einzelfalls aufmerksam gemacht werden, weshalb bei Ihnen ein niedriger Betrag anzusetzen ist.

Einige Abmahnkanzleien schreiben auch einen Vergleichsbetrag, z. B. € 650,00, in die Unterlassungserklärung hinein, der jedoch nur bei Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist gelten soll. Ebenfalls in der Unterlassungserklärung ist jedoch weiter eine Verpflichtung zur Erstattung von Rechtsanwaltskosten genannt, beispielsweise zur Erstattung von Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert von € 25.000,00. Der abgemahnte Anschlussinhaber denkt vielfach, dass dies dem Betrag von € 650,00 entspricht. Das ist jedoch nicht der Fall! Die übliche Geschäftsgebühr beträgt aus dem genannten Gegenstandswert bereits € 911,80. Eine Kanzlei verlangt in ihrer Unterlassungserklärung aus diesem Betrag sogar die Erstattung von Umsatzsteuer. Dies ist rechtlich nicht

einwandfrei, da für Unternehmen Abmahnungen verschickt werden und diese Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Die Umsatzsteuer kann somit überhaupt nicht von Ihnen verlangt werden. Wenn Sie jedoch die Unterlassungserklärung so wie sie ist unterschreiben, verpflichten Sie sich auch noch zur Zahlung der Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und müssen somit insgesamt € 1.085,04 anstelle des genannten Vergleichsbetrages in Höhe von € 650,00 bezahlen. Da die Vergleichszahlung nach dem Wortlaut der Formulierung in der Unterlassungserklärung innerhalb einer Frist auf dem Konto der Abmahnkanzlei eingehen muss, ist hier ein extrem hohes Risiko gegeben. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Zahlung dort eingeht. Wie lange Ihre Bank jedoch mit der Ausführung der Überweisung braucht, ist von Ihnen nicht zu beeinflussen. Auch Ratenzahlungen sind dann nicht möglich. Auch aus diesem Grunde gilt: **Kostenerstattungsansprüche, Vergleichszahlungen oder Verpflichtungen zur Erstattung von Schadensersatz haben in einer Unterlassungserklärung nichts zu suchen!**

Wie bereits vor 4 Seiten (Stichwort: „zukünftige Rechtsverletzungen“) ausgeführt können Sie im Einzelfall nach Erhalt einer Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung kaum überblicken, ob Sie weitere urheberrechtlich geschützte Werke des Rechteinhabers, von dem Sie die Abmahnung erhalten haben, getauscht haben. Ebenso wie darauf geachtet werden

muss, dass man für andere Werke nicht die geforderte Vertragsstrafe zu zahlen hat, ist es wichtig, einem weiteren Problem vorzubeugen: der ***Folgeabmahnung***. Eine solche Folgeabmahnung droht, wenn Sie eine Unterlassungserklärung einem bestimmten Rechteinhaber abgegeben haben, allerdings nur in Bezug auf ein einzelnes Werk. In diesem Fall verpflichten Sie sich lediglich dazu, dieses eine Werk nicht mehr im Internet anzubieten. Wenn Sie jedoch weitere Werke desselben Rechteinhabers bereits herunter geladen bzw. getauscht haben, greift die abgegebene Unterlassungserklärung hierfür nicht ein. Das bedeutet, dass in Bezug auf die weiteren Werke nach wie vor eine Wiederholungsgefahr hinsichtlich weiterer Urheberrechtsverletzungen besteht. Es drohen daher weitere Abmahnungen, die von derselben Abmahnkanzlei durch denselben Rechteinhaber ausgesprochen werden. Die Gefahr einer Folgeabmahnung ist nach unserer Erfahrung insbesondere in den Fällen besonders groß, wenn Sie einfach die beigefügte Unterlassungserklärung unterschrieben an die Abmahnkanzlei zurück senden und den Vergleichsbetrag bezahlen. Dieser Fall ist für den Abmahnanwalt ein voller Erfolg und man sieht dort, dass weitere Abmahnungen an Sie ein einträgliches Geschäft sein dürften. Sie haben ja bereits einmal bezahlt. Wichtig ist daher bei der Formulierung der Unterlassungserklärung, dass nicht nur das einzelne abgemahnte Werk aufgeführt ist, sondern dass sämtliche

Werke des jeweiligen Rechteinhabers von der Unterlassungserklärung umfasst sind.

Da einerseits Folgeabmahnungen wegen anderer Werke des abmahnenden Rechteinhabers ausgeschlossen werden sollen, andererseits jedoch unbedingt vermieden werden muss, dass wegen eben dieser anderen Werke die versprochene Vertragsstrafe zu zahlen ist, kommt es sehr auf den Wortlaut der Unterlassungserklärung an. Bei der Formulierung der Unterlassungserklärung ist somit größte Sorgfalt angezeigt.

Zu betonen ist noch, dass der Rechteinhaber bzw. der Abmahnanwalt keinen Anspruch darauf haben, dass Sie nach Erhalt einer Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung die beigefügte Unterlassungserklärung unterschreiben. **Jede** Unterlassungserklärung, die die oben genannten Grundsätze berücksichtigt, ist wirksam und geeignet, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Zahlreiche Abmahnkanzleien weisen in der Abmahnung oder in der Unterlassungserklärung darauf hin, dass die Unterlassungserklärung unwirksam werden kann, wenn sie inhaltlich verändert wird. Hierzu wird gerne noch ein Urteil zitiert. Dieser Hinweis ist zwar im Grundsatz zutreffend, aber genauso pauschal. Eine geänderte oder modifizierte Unterlassungserklärung kann dazu führen, dass die Wiederholungsgefahr nicht entfällt. Jedoch ist dies längst nicht immer der Fall. Wenn die oben genannten Grundsätze beachtet

werden, insbesondere wenn eine angemessene Vertragsstrafe genannt ist, entfällt die Wiederholungsgefahr regelmäßig.

Im Urheberrecht und speziell im Filesharing-Recht spezialisierte Rechtsanwälte sind imstande, Ihnen eine geeignete Unterlassungserklärung zu formulieren.

Ersatz der Rechtsanwaltskosten

Neben dem Unterlassungsanspruch besteht im Falle einer berechtigten Abmahnung auch ein Anspruch auf Ersatz von Rechtsanwaltskosten. Dieser Anspruch wird im Gesetz in § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG wie folgt anerkannt:

„Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.“

Gemeint sind hiermit die Kosten des Abmahnanwalts für das Verschicken der Abmahnung. Für Altfälle, die vor Inkrafttreten des § 97 a UrhG gespielt haben, galten die gleichen Grundsätze. Hier hat die Rechtsprechung durch das gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtsinstitut der „Geschäftsführung ohne Auftrag“ (GoA) den Ersatz der Rechtsanwaltskosten zugesprochen. Heute ist dieser Anspruch gesetzlich normiert. Nicht im Gesetz geregelt ist jedoch die genaue Höhe der Anwaltskosten.

Zu den zu erstattenden Kosten zählen neben den Kosten der Abmahnkanzlei auch die Ermittlungskosten, welche bei der Aufdeckung der Urheberrechtsverletzung auf Seiten des beauftragen Antipiracy-Unternehmens entstanden sind. Auch die Kosten des Auskunftsverfahrens gegen den Provider (s. hierzu das Kapitel „Wie kommt eine Kanzlei an meine Daten?“) zählen zu den zu erstattenden Kosten. Diese sind jedoch, da es sich hier um ein Massenverfahren handelt und die Kosten nur anteilig auf den einzelnen Empfänger der Abmahnung umgelegt werden können, deutlich geringer als die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten.

Über die genaue Höhe der zu erstattenden Rechtsanwaltskosten besteht erheblicher Streit. Anders als bei einer Forderungsstreitigkeit, bei der ein bestimmter Geldbetrag durch den Rechtsanwalt geltend gemacht wird, besteht zunächst die Schwierigkeit der Bestimmung des Gegenstandswertes oder Streitwertes, aus dem sich die Anwaltskosten errechnen.

Beispiel:

Wenn ein Rechtsanwalt eine Kaufpreisforderung im Auftrag in Höhe von € 10.000,00 eintreibt, da der Käufer eines PKW den Kaufpreis noch nicht bezahlt hat, bemessen sich die Rechtsanwaltskosten aus dem Gegenstandswert von € 10.000,00. Aus der Gebührentabelle des

Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) können dann leicht die anwaltlichen Gebühren errechnet werden. Üblicherweise fällt eine 1,3 fache Geschäftsgebühr aus dem Gegenstandswert zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer an. Bei einer Kaufpreisforderung beträgt die Höhe der Rechtsanwaltskosten somit 775,64.

Aber welcher Gegenstandswert gilt bei einer Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung?

Diese Frage ist nicht so leicht zu beantworten wie es zunächst klingt. Der Gegenstandswert bei einer Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung richtet sich nach dem Interesse des abmahnenden Rechteinhabers daran, dass zukünftige Urheberrechtsverletzungen nicht mehr vorkommen. Doch wie genau ist dieses Interesse zu bemessen?

Das Interesse des abmahnenden Rechteinhabers orientiert sich dem Grunde nach an den Verwertungsrechten der Rechteinhaber. Wie hoch der Wert hierfür anzusetzen ist, ist im Einzelfall schwierig zu bestimmen. Daher ist die Rechtsprechung an dieser Stelle äußerst uneinheitlich. Die hierzu ergangenen Urteile verschiedener Gericht sind höchst unterschiedlich. Bei zahlreichen Gerichten haben sich jedoch inzwischen mehrheitlich bestimmte Richtlinien herausgebildet. So beträgt der Gegenstandswert immer mehrere Tausend Euro. Sofern es sich lediglich um ein einzelnes heruntergeladenes

Lied handelt, wird oft ein Gegenstandswert von € 6.000,00 zugrunde gelegt. Bei einem gesamten Musikalbum beträgt der Gegenstandswert je nach Gericht und je nach der Aktualität der Abmahnung üblicherseise zwischen € 25.000,00 und € 50.000,00. Ähnliche Streitwerte gibt es auch bei Filmen oder Hörbüchern. Einige Gerichte folgen indes diesen Gerichten, die vergleichsweise hohe Gegenstandswerte zugrunde legen, nicht und reduzieren die Gegenstandswerte. Ein aktuelles Beispiel ist das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 16.07.2010 (Aktenzeichen 115 C 77/10), das bei einem aus 12 Liedern bestehenden Album anstelle des von der Abmahnkanzlei angesetzten Gegenstandswerts (in diesem Falle wären Anwaltskosten von € 1.379,80 angefallen) lediglich einen Gegenstandswert von € 3.000,00 angenommen hat (daher waren lediglich € 265,70 Anwaltskosten zu ersetzen).

In urheberrechtlichen Streitigkeiten gilt der sog. „fliegende Gerichtsstand.“ Da die Urheberrechtsverletzung weltweite und damit auch im gesamten Bundesgebiet Auswirkungen hat bzw. haben kann, kann sich der Rechteinhaber bundesweit ein Gericht auswählen, an dem er seine Ansprüche einklagt. Er wird daher üblicherweise die Gerichte wählen, die ihm in vorangegangenen Verfahren seine Ansprüche zugesprochen haben. Somit wird wohl kein Abmahnanwalt die Ansprüche des Rechteinhabers am Amtsgericht Aachen einklagen, sondern die Angelegenheit vor dem Landgericht in Köln, Hamburg oder

München einklagen. Insbesondere diese Gerichte haben in der Vergangenheit insgesamt recht strenge Maßstäbe angelegt und legen auch entsprechend hohe Gegenstandswerte bei einer Abmahnung zugrunde. Wenn man daher lediglich eine (modifizierte) Unterlassungserklärung abgibt, jedoch die Kostenerstattung ganz verweigert, ist eine Klage auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten am Landgericht Köln keine seltene Folge. Dies sollte man bedenken, wenn eine Unterlassungserklärung abgegeben wird.

Sind die Anwaltskosten nicht auf € 100,00 begrenzt?

Jain!

Diese Frage kann leider (noch) nicht eindeutig beantwortet werden. Mit der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes am 01.09.2008 wurde ein neuer § 97 a Abs. 2 UrhG eingeführt. Dieser lautet wie folgt:

„Der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung beschränkt sich in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf100 Euro.“

Diese Kostenbegrenzung wurde eingefügt, um zu verhindern, dass Privatpersonen mit unberechtigten Forderungen

konfrontiert werden, die in keinem Verhältnis mehr zu der begangenen Urheberrechtsverletzung stehen. Der Gesetzgeber dachte bei Einführung dieser Regelung an Bagatelldelikte wie beispielsweise das Einstellen eines urheberrechtlich geschützten Stadtplanausschnitts auf die eigene private Internetseite, das Benutzen eines fremden Bildes zu einer privaten Internetversteigerung oder an das öffentliche Zugänglichmachen eines Liedtextes auf einer privaten Homepage. Diese Beispiele werden ausdrücklich in der amtlichen Gesetzesbegründung genannt.

Unter Rechtsanwälten und Gerichten umstritten ist die Frage, ob die Vorschrift und damit die Gebührendeckelung auf € 100,00 auch im Fall des Filesharing anwendbar sind. Nach dem Wortlaut der Vorschrift müssen 3 Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- ein einfach gelagerter Fall
- eine nur unerhebliche Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs und
- eine erstmalige Abmahnung.

Liegt eine der drei Voraussetzungen nicht vor, wurde also beispielsweise nach dem Erhalt einer Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung noch eine weitere Urheberrechtsverletzung (auch bei einer Urheberrechtsverletzung eines anderen Werkes eines ganz

anderen Rechteinhabers) begangen, kann die Vorschrift nicht eingreifen, da hier bereits eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

Da Anschlussinhaber üblicherweise nach Erhalt einer Abmahnung vorsichtig sind und keine weiteren Urheberrechtsverletzungen begehen, dreht sich der Streit in der Praxis mehr um die ersten beiden Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift.

Was ist denn jetzt ein einfach gelagerter Fall und eine nur unerhebliche Rechtsverletzung? Hierüber besteht heftiger Streit. Einige wenige Gerichte halten die Vorschrift in den Fällen des Filesharings für anwendbar. So hat das Amtsgericht Frankfurt mit Urteil vom 01.02.2010 (Aktenzeichen 30 C 2353/09-75) die Vorschrift angewandt und die Anwaltskosten im entschiedenen Fall auf € 100,00 festgesetzt. Doch steht das Amtsgericht Frankfurt mit dieser Rechtsprechung leider relativ alleine da. Die überwiegende Anzahl der Gerichte sieht entweder keinen einfach gelagerten Fall oder keine nur unerhebliche Rechtsverletzung. Das Landgericht Köln tut sich hier besonders unrühmlich hervor und sieht in sämtlichen Fällen des Filesharings eine Rechtsverletzung im Bereich des geschäftlichen Verkehrs (z. B. Landgericht Köln, Urteil vom 21.04.2010, Aktenzeichen 28 O 596/09). Dies wird damit begründet, dass der Rechteinhaber, der ja üblicherweise kommerziell tätig ist, in der Verwertung seiner Rechte erheblich

beeinträchtigt wird, wenn das abgemahnte Werk im Internet angeboten wird. Diese Argumentation mutet reichlich obskur an, wenn man sich vor Augen führt, dass hiervon vom Grundsatz her auch Fälle umfasst sind, in denen Minderjährige kleinere Datenmengen austauschen. Auch wenn hier zweifelsfrei eine Urheberrechtsverletzung vorliegt, deren zukünftige Unterlassung sicher beansprucht werden kann, scheint es grotesk, hier Anwaltskosten von teilweise deutlich über Eintausend Euro anzusetzen.

Mit recht aktuellem Urteil vom 12.05.2010 (Aktenzeichen I ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens) hatte der Bundesgerichtshof (BGH) einen Fall des Filesharing zu entscheiden. Das abgemahnte Lied „Sommer unseres Lebens“ wurde bereits im Jahr 2006 heruntergeladen. Damit war das seinerzeitige Recht anzuwenden, welches den erst 2008 eingefügten § 97 a Abs. 2 UrhG noch nicht kannte. Folglich war im zu entscheidenden Fall keine Kostendeckelung vorzunehmen. Der BGH hat jedoch eine eigene Pressemitteilung herausgegeben und hier mit knappen Worten ausgeführt, dass nach aktuellem Recht im entschiedenen Fall eine Gebührenbegrenzung auf € 100,00 zu erfolgen habe. Leider machte der BGH hierzu keine weiteren Ausführungen, stellte somit keine greifbaren Kriterien für die Frage auf, wenn eine nur unerhebliche Rechtsverletzung und ein einfach gelagerter Fall vorliegen sollen.

Das Urteil hat sicherlich erhebliche Indizwirkung auf die weitere Rechtsprechung der Instanzgerichte. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung weiter entwickeln wird. Nach der persönlichen Auffassung des Autors dieses Basishandbuchs hat der BGH durch seine Pressemitteilung zum Ausdruck gebracht, dass nach seiner Rechtsprechung zukünftig in sämtlichen Fällen des Filesharings § 97 a Abs. 2 UrhG und damit eine Begrenzung der Anwaltsosten auf € 100,00 eingreift. Schließlich hat der BGH ohne Notwendigkeit zu der Frage der Anwendbarkeit der Vorschrift Stellung genommen. In dem von ihm zu entscheidenden Fall konnte der BGH die Vorschrift ganz eindeutig nicht anwenden, da sie zum Zeitpunkt des zugrunde liegenden Sachverhalt noch nicht in Kraft getreten war. Dennoch hat sich der BGH die Mühe gemacht, in einer eigens herausgegebenen Pressemitteilung zu der Frage der Anwendbarkeit der Vorschrift auf aktuelle Fälle Stellung zu nehmen. Diese Ausführungen in der Pressemitteilung kann der BGH nur deshalb vorgenommen haben, um den Gerichten für zukünftige Fälle die Richtung vorzugeben.

Wie sich das Urteil des BGH vom 12.05.2010 auf die weitere Entwicklung der Rechtsprechung auswirken wird, bleibt noch abzuwarten. Aufgrund des fliegenden Gerichtsstandes in urheberrechtlichen Streitigkeiten (vgl. hierzu das Kapitel „Ersatz der Rechtsanwaltskosten“) kann sich ein Rechteinhaber nach wie vor das Gericht aussuchen, an dem er seinen

Zahlungsanspruch geltend macht. Die Abmahnkanzleien wissen dies und werden wohl nach wie vor am Landgericht Köln oder Hamburg klagen. Daher sei an dieser Stelle eine Warnung angebracht, wenn der Abmahnkanzlei gegenüber mit der Vorschrift des § 97 a Abs. 2 UrhG argumentiert wird.

Schadensersatz

Neben den Rechtsanwaltskosten kann der Rechteinhaber nach einer Urheberrechtsverletzung auch Schadensersatz verlangen. Hierzu führt § 97 Abs. 2 UrhG aus:

> „Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet."

Wie hoch dieser Schaden ist, der ja nach dem Wortlaut der Vorschrift entstanden sein muss, ist unklar. Im Urheberrecht hat sich zur Frage der Bestimmung der Höhe des Schadensersatzes die sogenannte Lizenzanalogie herausgebildet. Zu fragen ist demnach, welchen Beitrag der abgemahnte Anschlussinhaber hätte aufwenden müssen, um eine Lizenz vom Rechteinhaber zum Vertrieb des urheberrechtlich geschützten Werkes hätte aufwenden müssen. Diese Frage ist natürlich rein hypothetisch, da wohl kaum ein Rechteinhaber einer Privatperson die Lizenz einräumen würde, seine Werke zu vertreiben. Dennoch kann die Höhe der

Lizenzgebühr auch bei Urheberrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Filesharing eine Rolle spielen.

In der Praxis ist dieser Betrag vom Rechteinhaber nur schwer nachzuweisen, weshalb sich die Abmahnkanzleien an dieser Stelle schwer tun. Daher wird in zahlreichen Abmahnungen üblicherweise ein pauschaler Betrag in Höhe von einigen Hundert Euro an Schadensersatz genannt. Dieser Betrag für den Schadensersatz fließt dann üblicherweise in das sogenannte Vergleichsangebot zur pauschalen Erledigung des Rechtsstreits mit ein.

An dieser Stelle sei noch ein wichtiger Punkt im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Schadensersatz in Zusammenhang mit einer Urheberrechtsverletzung hingewiesen: Die Vorschrift erfordert für das Entstehen eines Schadensersatzanspruchs Vorsatz oder Fahrlässigkeit, also Verschulden. Vorsätzlich handelt, wer wissentlich oder willentlich eine Urheberrechtsverletzung begeht. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt.

Mit dem bereits zitierten Urteil vom 12.05.2010 (Aktenzeichen I ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens) hat der BGH entschieden, dass ein Anschlussinhaber nur dann auf Schadensersatz haftet, wenn er selbst Täter oder Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung ist. Die Teilnahme an einer

durch Dritte begangenen Urheberrechtsverletzung erfordert allerdings Vorsatz. Diesen Vorsatz nachzuweisen ist Aufgabe des Rechteinhabers.

Zur Frage der Erstattungspflicht in Bezug auf den eingetretenen Schaden bleibt damit festzuhalten, dass Schadensersatz nur von demjenigen Anschlussinhaber verlangt werden kann, der entweder selbst eine Urheberrechtsverletzung begangen hat oder der an einer durch Dritte begangenen Urheberrechtsverletzung teilgenommen hat.

Sofern dies der Fall ist, hat der abmahnende Rechteinhaber die Höhe des Schadensersatzes konkret nachzuweisen. Die Geltendmachung eines Pauschalbetrages wird überwiegend nicht für ausreichend erachtet. Einige Abmahnkanzleien sind daher dazu übergegangen, gleich in der Abmahnung schriftlich mitzuteilen, wie viele andere Nutzer zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Urheberrechtsverletzung gerade auf das urheberrechtlich geschützte Werk zugegriffen haben. Wenn dies nachgewiesen ist, bietet sich für den Rechteinhaber ein Ansatzpunkt für die Höhe des zu fordernden Schadensersatzes. Wenn beispielsweise zur Zeitpunkt der behaupteten Urheberrechtsverletzung 12 andere Nutzer ein Musikalbum heruntergeladen haben, welches im Laden € 20,00 kostet, ist es nicht mehr schwer, den Schadensersatz konkret zu beziffern.

Allerdings machen sich die meisten Abmahnanwälte nicht die Mühe, die genaue Anzahl der Downloads durch Dritte zu ermitteln oder zu benennen. Statt dessen wird lediglich eine Pauschale für den angesetzten Schadensersatz gefordert. Bei den meisten Gerichten ist diese Pauschale jedoch keine Grundlage für die Geltendmachung von Schadensersatz.

Ich habe den Verstoß nicht selbst begangen, sondern Dritte – hafte ich dafür auch?

Grundsätzlich bestehen dem abgemahnten Anschlussinhaber gegenüber, der nicht selbst eine Urheberrechtsverletzung begangen hat, ebenfalls Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft, Ersatz der Rechtsanwaltskosten sowie auf Schadensersatz, es gelten jedoch einige Besonderheiten.

Ein Anschlussinhaber, der nicht selbst eine Urheberrechtsverletzung begangen hat, kann nicht als Täter einer Urheberrechtsverletzung bezeichnet werden. Die Juristen sprechen hier von der sog. Störerhaftung. Ein Anschlussinhaber, der eine Urheberrechtsverletzung nicht selbst begangen hat, über dessen Internetanschluss jedoch durch Dritte eine Urheberrechtsverletzung begangen hat, wird als Störer bezeichnet.

Im Bereich der Störerhaftung gibt es im Wesentlichen zwei Fallgruppen: Urheberrechtsverletzungen durch Haushaltsangehörige und Urheberrechtsverletzungen durch fremde Dritte mittels WLAN. Je nachdem, wer die vorgeworfene Urheberrechtsverletzung begangen hat, greifen die oben dargestellten Ansprüche auch gegenüber dem Anschlussinhaber.

Fallgruppe 1: WLAN

Das WLAN ist eine angenehme Arbeitserleichterung, um ohne Kabel in das Internet zu kommen, und heutzutage aus vielen Haushalten nicht mehr wegzudenken. Es ist ideal, um über einen einzigen Router innerhalb der Wohnung an allen Computern einen drahtlosen Zugang zum Internet herzustellen.

Leider hört die Reichweite an der Wohnungsgrenze nicht einfach auf. Die WLAN-Verbindung ist vielmehr eine Funkverbindung, die in der Regel über mehrere Hundert Meter reicht.

Es kommt immer wieder vor, dass unberechtigte Dritte das WLAN eines Anschlussinhabers für Urheberrechtsverletzungen mißbrauchen. Meistens ist später nicht mehr zu rekonstruieren, wer genau die Urheberrechtsverletzung begangen hat. Möglich ist etwa eine Urheberrechtsverletzung durch Nachbarn, die sich

die Kosten eines eigenen Internetanschlusses sparen wollen oder die zwar einen eigenen Internetanschluss haben, die allerdings davor abschrecken, über den eigenen Internetanschluss auf eine Tauschbörse zuzugreifen, da ihnen das Risiko einer Abmahnung wegen der vorsätzlich durchgeführten Urheberrechtsverletzung zu groß ist. Denkbar ist auch eine Urheberrechtsverletzung durch Dritte, die nur sporadisch in der Nähe sind. Dem Autor sind einige Fälle aus der eigenen Praxis bekannt, in denen vor der Wohnung eines abgemahnten Anschlussinhabers ein Auto geparkt war, in dem ein Internetnutzer saß, der munter mit dem Notebook aus dem parkenden Auto heraus über eine Tauschbörse Daten auf sein Notebook herunter geladen hat. In diesen Fällen empfiehlt sich, wenn man den Täter auf frischer Tat ertappt, ein sofortiger Anruf bei der Polizei. Hier kann man später der Abmahnkanzlei erfolgreich entgegenhalten, dass man den Verstoß nicht selbst begangen hat und den tatsächlichen Täter benennen. Sofern man dennoch eigene Kosten hatte – wie beispielsweise eigene Anwaltskosten wegen der Abmahnung oder etwa der Gegenseite zu erstattende Kosten, da das WLAN möglicherweise nicht ausreichend gesichert war – kann man diese Kosten von dem tatsächlichen Täter ersetzt verlangen.

Derartige Fälle sind gar nicht so selten wie man vielleicht auf den ersten Blick denken mag. Man denke nur an die aktuelle Berichterstattung in den Medien zu Google Street View. Auch

hier wurde bekannt, dass die berühmten Google-Fahrzeuge bei ihren Fahrten durch deutsche Städte nicht nur Bilder machten, sondern auch die Daten von ungesicherten WLAN-Netzen einsammelten. Es wäre ein leichtes Spiel gewesen, hier auch an einer Tauschbörse teilzunehmen. Wenn die gesammelten Daten weitergegeben werden, ist nicht auszuschließen, dass im Internet irgendwann in naher Zukunft einmal Informationen über unverschlüsselte WLAN-Verbindungen gesammelt zur Verfügung stehen und sich Tauschbörsennutzer, die kein eigenes Internet haben oder das Risiko einer Entdeckung scheuen, quasi über einen Stadtplan, der die offenen WLAN-Verbindungen systematisch darstellt, in nahezu unbegrenzter Zahl kostenlos, aber illegal, WLAN-Netzwerke aussuchen können.

Die Frage in diesen Fällen lautet, wie weit die Haftung des Anschlussinhabers geht. Welche Maßnahmen muss er ergreifen, um Urheberrechtsverletzungen durch Dritte zu verhindern?

Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen

In einigen Abmahnschreiben wird darauf hingewiesen, dass unabhängig davon, wer die vorgeworfene Urheberrechtsverletzung begangen hat, immer der Anschlussinhaber hafte. Dies wird von einigen

Abmahnkanzleien mit einer recht aktuellen Entscheidung des BGH (Urteil vom 11.03.2009, Aktenzeichen I ZR 114/06 – Halzband) begründet. In dieser Entscheidung hatte der BGH eine Haftung des Inhabers eines Ebay-Accounts für Wettbewerbsverstöße durch Dritte begründet, wenn der Inhaber sein Mitgliedskonto bei Ebay nicht ausreichend vor dem Zugriff Dritter gesichert hat. Auch wenn diese Entscheidung im Wettbewerbsrecht spielt, wollen zahlreiche Abmahnkanzleien den Fall analog auch auf Urheberrechtsverletzungen anwenden.

Mit der bereits genannten Entscheidung vom 12.05.2010 (Aktenzeichen I ZR 121/08 – Sommer unseres Lebens) hat der BGH dieser Praxis einen Riegel vorgeschoben. Er hat ausdrücklich klargestellt, dass die Grundsätze der Halzband-Entscheidung, was eine ausufernde Haftung der Anschlussinhaber zur Folge gehabt hätte, nicht auf den Fall der Nutzung eines ungesicherten WLAN-Netzwerkes durch außenstehende Dritte übertragbar sind. Dies hat der BGH zutreffend damit begründet, dass der IP-Adresse anders als den Zugangsdaten bei Ebay keine Identifikationsfunktion zukommt. Vollkommen zu Recht hat der BGH auch auf die unangemessenen Haftungsrisiken hingewiesen, denen Privatleute bei einer entsprechenden täterschaftlichen Haftung für Urheberrechtsverletzungen durch Dritte ausgesetzt wären.

Festzuhalten bleibt daher:

Wenn das WLAN-Netzwerk nachweislich durch Dritte missbraucht wurde, haftet der Inhaber des dazu gehörigen Internetanschlusses nicht als Täter, sondern nur als Störer. Welche Sicherungsmaßnahmen der als Störer in Anspruch genommene Anschlussinhaber ergreifen muss, um eine eigene Haftung zu vermeiden, hat der BGH ebenfalls in dem zitierten Urteil klargestellt:

Als Störer kann in Anspruch genommen werden, wer, ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Um eine unangemessene Inanspruchnahme des Anschlussinhabers zu vermeiden, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Der Umfang der jeweiligen Prüfpflichten richtet sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch genommenen Anschlussinhaber nach den Umständen des Einzelfalls eine Prüfung zuzumuten ist.

Für Urheberrechtsverletzungen durch Dritte mittels Filesharing stellt sich daher die Frage, welche konkreten Maßnahmen der Anschlussinhaber zur Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen ergreifen muss. Hierzu hat der BGH klargestellt, dass es grundsätzlich auch Privatpersonen zugemutet werden kann, zu prüfen, ob der eigene WLAN-Anschluss vor unberechtigter Nutzung durch außenstehende Dritte geschützt ist. Die Prüfung soll sich bereits dadurch

ergeben, dass der Anschlussinhaber ja schließlich selbst ein Interesse daran hat, dass seine eigenen Daten vor unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt sind.

Der Umfang der zu fordernden konkreten Maßnahmen richtet sich nach den jeweiligen technischen Möglichkeiten. Es würde Privatleute vom Aufwand und den zu erbringenden Kosten überfordern, die Sicherheit des eigenen WLAN-Anschluss ständig auf dem aktuellsten Stand der Technik zu halten und hierfür entsprechende finanzielle Mittel aufzuwenden. Verlangt werden jedoch die zum Zeitpunkt des Kaufs des WLAN-Routers für den privaten Bereich üblichen Sicherungsmaßnahmen. Entscheidend ist somit, wann der WLAN-Router gekauft wurde.

Ob daher lediglich ein ausreichend langes und sicheres Passwort ausreichend ist oder ob die aktuelle Verschlüsselungstechnologie zu benutzen ist (heute hat sich die Verschlüsselung nach dem WPA2-Standard durchgesetzt), kommt auf den Einzelfall an und wird maßgeblich auch von dem Umstand beeinflusst, wann der WLAN-Router angeschafft wurde.

Sofern im Einzelfall keine ausreichenden Sicherungsmaßnahmen vorgenommen wurden, haftet der abgemahnte Anschlussinhaber somit bei einer durch Dritte über seinen WLAN-Anschluss vorgenommenen Urheberrechtsverletzung auf ***Unterlassung***. Daneben haftet er

auch auf ***Ersatz der Rechtsanwaltskosten***. Der Umfang der zu erstattenden Rechtsanwaltskosten ist derselbe wie bei einer eigenhändig begangenen Urheberrechtsverletzung.

Gänzlich abweichend wird allerdings hier der Anspruch auf ***Schadensersatz*** behandelt. Schadensersatz ist bei Urheberrechtsverletzungen durch Dritte mittels WLAN lediglich dann zu erstatten, wenn der Anschlussinhaber an der fremden Urheberrechtsverletzung vorsätzlich teilgenommen hat. Dies ist eher fernliegend und wäre im konkreten Einzelfall von dem abmahnenden Rechteinhaber zu beweisen.

Von Anschlussinhaber zu beweisen ist jedoch der Umstand, dass zum einen nicht er selbst die Urheberrechtsverletzung begangen hat.

Fallgruppe 2: Haushaltsangehörige

Auch wenn eine Urheberrechtsverletzung durch Angehörige des eigenen Haushalts begangen wurde, ist dies ein Fall der Störerhaftung. Im Grundsatz gelten die gleichen Ausführungen wie in den Fällen der unberechtigen WLAN-Nutzung. Es gelten jedoch einige Besonderheiten.

Zu dieser Fallgruppe zählen zunächst die Angehörigen des Haushalts im engeren Sinne. Dies sind Ehepartner, Partner

einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder Kinder. Ebenso hierunter fallen WG-Partner in einer Wohngemeinschaft.

Insbesondere bei der Haftung für Kinder ist die Rechtsprechung noch sehr uneinheitlich. Zahlreiche Gerichte fahren hier eine sehr strenge Linie und bejahen eine uneingeschränkte Haftung der Eltern bei Urheberrechtsverletzungen durch Kinder. Das Landgericht München beispielsweise bejaht eine uneingeschränkte Haftung auch der Eltern (LG München, Urteil vom 19.06.2008, Aktenzeichen 7 O 16402/07). Begründet wird dies mit einer Verletzung der Aufsichtspflicht. Das Landgericht verlangt von Eltern minderjähriger Kinder mit Urteil vom 19.06.2008 zunächst eine einweisende Belehrung vor der erstmaligen Benutzung des Internets dahingehend, dass dem minderjährigen Kind klargemacht wird, keine Urheberrechtsverletzungen zu begehen. Anschließend haben sie das Kind regelmäßig zu überwachen. Dies gelte unabhängig davon, ob das minderjährige Kind im Einzelfall viel bessere Computerkenntnisse habe als die Eltern. Ähnlich argumentiert auch das Landgericht Köln (LG Köln, Urteil vom 22.11.2006, Aktenzeichen 28 O 150/06; ebenso LG Köln, Urteil vom 27.01.2010, Aktenzeichen 28 O 241/09) oder das Landgericht Hamburg (LG Hamburg, Beschluss vom 25.01.2006, Aktenzeichen 308 O 58/06; LG Hamburg, Beschluss vom 21.04.2006, Aktenzeichen 308 O 139/06).

Da es nicht unwahrscheinlich sei, dass über einen Internetanschluss Urheberrechtsverletzungen begangen werden, hält das Landgericht Köln auch bei anderen Haushaltsangehörigen als Kindern eine umfassende Haftung des Anschlussinhabers für gegeben. (LG Köln, Urteil vom 13.05.2009, Aktenzeichen 28 O 889/08).

Dieser sehr harten Linie folgen jedoch nicht alle Gerichte. So sieht beispielsweise das Landgericht Mannheim zumindest für von erwachsenen Kindern begangenen Urheberrechtsverletzungen keine Störerhaftung der Eltern (LG Mannheim, Urteil vom 29.09.2006, Aktenzeichen 7 O 76/06). Grundlegend hat das Landgericht Mannheim hier ausgeführt, dass Eltern eine Prüfungs- und Überwachungspflicht für ihre Kinder nur dann haben, wenn dies in Abhängigkeit vom Alter der Kinder auch in anderen Bereichen außerhalb des Internets anzunehmen ist. Ebenso sieht das Oberlandesgericht Frankfurt keine ausufernde Haftung für Urheberrechtsverletzungen durch Kinder (OLG Frankfurt, Urteil vom 20.12.2007, Aktenzeichen 11 W 58/07). Dem LG Mannheim und dem OLG Frankfurt kann nur zu ihrer maßvollen und interessengerechten Urteilsfindung gratuliert werden. Leider sind noch nicht alle Gerichte so weit. Und auch hier gilt: Aufgrund des fliegenden Gerichtsstands in urheberrechtlichen Streitigkeiten kann sich der Rechteinhaber bzw. die von ihm beauftragte Abmahnkanzlei den Gerichtsstand

frei aussuchen. Dem gilt es auch im Bereich der Störerhaftung vorzubeugen.

Damit bleibt für den Bereich der Haftung für Haushaltsangehörige durch die Störerhaftung festzuhalten, dass die Rechtslage hier sehr uneinheitlich ist. Für diesen Bereich ist eine Klärung durch den BGH – anders als im Bereich der WLAN-Haftung, vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Aktenzeichen I ZR 121/08 – noch nicht erfolgt. Aufgrund der sehr stark unterschiedlichen Rechtsprechung der verschiedenen Gerichte ist äußerste Vorsicht angezeigt, wenn nicht Sie als Anschlussinhaber, sondern Angehörige Ihres Haushalts oder Freunde eine Urheberrechtsverletzung begangen haben.

Schlußwort

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Basishandbuch zum Bereich Filesharing und Urheberrechtsverletzungen einen ersten Überblick über die Thematik verschafft zu haben. Wer eine Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung erhalten hat, ist in der Regel erst einmal schockiert und weiß nicht, wie er reagieren soll. Die von den Abmahnkanzleien aufgebaute Drohkulisse wird bewußt von dort aufgebaut, um die Unsicherheit zu vertiefen und um den abgemahnten Inhaber eines Internetanschlusses zur Abgabe der

Unterlassungserklärung und – aus Sicht vieler Abmahnkanzleien wohl noch viel wichtiger! – zur Zahlung zu bewegen. Dazu dienen auch die oft sehr kurzen Fristen, die eine lange Suche nach dem passenden Rechtsanwalt, der Sie gegenüber der Abmahnkanzlei vertreten soll, in der Praxis sehr erschwert. Zahlreiche Abmahnungen erreichen den Anschlussinhaber an einem Donnerstag, während die Frist zur Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung bereits am kommenden Montag abläuft. Nach meiner bisherigen Erfahrung und Einschätzung werden die Fristen bewußt kurz gehalten, um die abgemahnten Anschlussinhaber davon abzuhalten, einen geeigneten Rechtsanwalt einzuschalten. Denn nach dem dahinter stehenden Kalkül kann ein nicht anwaltlicher Abgemahnter besser eingeschüchtert werden als jemand, der von einem auf Urheberrecht und Filesharing spezialisierten Rechtsanwalt vertreten wird.

Gerade auch bei der Abgabe einer Unterlassungserklärung wird hier nochmals davor gewarnt, einfach eine Unterlassungserklärung aus dem Internet zu benutzen oder sich zusammenzubasteln, denn hier kommt es auf jedes Wort in der Unterlassungserklärung an. Und da diese 30 Jahre gilt, sollte man nicht vorschnell irgend etwas unterzeichnen, bevor man über die Konsequenzen nachdenkt.

Ein Wort noch zum Strafverfahren: Natürlich ist eine Urheberrechtsverletzung im strafrechtlichen Sinne ein

Vergehen. Dies führt dazu, dass ein Strafverfahren eingeleitet werden kann. Auch dieses Argument benutzen Abmahnkanzleien gerne, um die Drohkulisse noch bedrohlicher aussehen zu lassen. Der Abgemahnte soll denken: „Lieber ich unterschreibe und zahle schnell, als dass ich noch ein Strafverfahren riskiere!“ Aus meiner Praxis kann ich berichten, dass es äußerst selten vorkommt, dass eine Abmahnkanzlei tatsächlich ein Strafverfahren durch Stellung einer Strafanzeige und eines Strafantrages in die Wege leitet. Dies war früher einmal anders, da die Abmahnkanzleien ein vorgelagertes Strafverfahren benötigten, um an die Daten des Anschlussinhabers zu gelangen. Seit der Einführung des Auskunftsanspruchs gegenüber dem Provider (vgl. hierzu „Wie kommt eine Kanzlei an meine Daten?“) sind die Strafanzeigen bei Urheberrechtsverletzungen merklich zurückgegangen. Und auch wenn ein Strafverfahren eingeleitet wird, wird dieses so gut wie immer eingestellt. Eine Besonderheit kann ausschließlich für den Bereich der Abmahnungen bei Pornos gelten.

Um auf Augenhöhe mit den zahleichen Abmahnkanzleien zu verhandeln, ist die Einschaltung eines Spezialisten im Urheberrecht und Filesharingrecht in den meisten Fällen dringend geboten. Auch bei berechtigten Abmahnungen wird durch Einschaltung eines Spezialisten in den allermeisten Fällen das Ergebnis erzielt, dass der Abgemahnte insgesamt, d.

h. einschließlich der eigenen Rechtsanwaltskosten, weniger zu zahlen hat als von dem Abmahnanwalt gefordert. Und durch Abgabe einer „richtigen“ Unterlassungserklärung vermeiden Sie weitere Kosten und Ärger.

Wir vertreten Sie bundeweit und kurzfristig bei Erhalt einer Abmahnung. Wir vertreten ausnahmslos nur die Rechte der Abgemahnten und lehnen es ab, die Interessen der Rechteinhaber zu vertreten. Bei einer außergerichtlichen Vertretung berechnen wir einen Pauschalbetrag, den wir vor Übernahme des Mandats nennen und der die gesamte Korrespondenz umfasst, egal ob nur 1 Schreiben anfällt oder 10.

Noch ein Hinweis zum Urheberrecht an diesem Basishandbuch: Die Urheberrechte an diesem Basishandbuch liegen bei Rechtsanwalt Andreas Ernst Forsthoff, Heidelberg. Eine Benutzung und auch Weitergabe wird ausdrücklich gestattet.

Nutzen Sie unsere **Abmahn-Hotline** (auch außerhalb der Bürozeiten):

06221 3262121.